

Auszug aus:

Änderungstarifvertrag zum
Entgelttarifvertrag

vom

13.02.2018

(Zur Ausbildungsvergütung)

Zwischen dem

Land- und Forstwirtschaftlichen
Arbeitgeberverband im
Land Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Trockener Weg 1
17034 Neubrandenburg

und der

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt/M.

wird folgender Änderungstarifvertrag zum Entgelttarifvertrag vom
13.02.2018 abgeschlossen:

§ 4 Ausbildungsvergütung

1. Die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende beträgt

| | Ab 01.04.2019 € | 01.01.2020 € |
|--------------------|--------------------|-----------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 700 | 721,00 |
| 2. Ausbildungsjahr | 750 | 772,50 |
| 3. Ausbildungsjahr | 820 | 844,60 |

2. Die Auszubildenden erhalten eine zusätzliche Leistungsvergütung. Diese basiert auf dem Notendurchschnitt der theoretischen und praktischen Leistungen und ist mit Beginn des Ausbildungsjahres 2010 wie folgt gestaffelt.

Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 gleich 45,00 €/monatlich bzw.
540,00 €/jährlich

Notendurchschnitt schlechter als 1,5 bis 2,5 gleich 25,00 €/monatlich bzw.
300,00 €/jährlich

Notendurchschnitt schlechter als 2,5 bis 3,0 gleich 12,00 €/monatlich bzw.
144,00 €/jährlich

Die Ermittlung des Notendurchschnittes erfolgt nach Kriterien entsprechend Anlage 2. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden ist bei Anspruch auf Leistungsvergütung die Form der Auszahlung (monatlich oder jährlich in einer Summe) zu vereinbaren.

3. Praktikanten, die im Rahmen eines Hoch- oder Fachschulstudiums in Mecklenburg-Vorpommern ein Betriebspraktikum ableisten, erhalten eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 01.04.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Entgelttarifvertrag vom 01.01.2018 außer Kraft.
2. Der Entgelttarifvertrag vom 13.05.2019 ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluss - frühestens zum 31. Dezember 2020 – kündbar. Wird dieser Entgelttarifvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um 6 Monate.
3. Notwendig werdende Zusätze zu diesem Entgelttarifvertrag können in Form von Nachträgen zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages sind alle betrieblichen Regelungen oder Regelungen anderer Rechtsvorschriften, die diesem Tarifvertrag entgegenstehen, nicht mehr anzuwenden.

Neubrandenburg, den 13.05.2019

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

Land- und Forstwirtschaftlicher
Arbeitgeberverband im Land
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

gez. Feiger

gez. Schaum

gez. Rave

Kriterien der leistungsabhängigen Jahresvergütung für Auszubildende in der Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns

1. Ausbildungsjahr

Der Notendurchschnitt ermittelt sich zu 60 % aus den Ergebnissen des Berufsschulzeugnisses und zu 40 % aus durch den Ausbildungsbetrieb einzeln in schriftlicher Form zu bewertenden 5 Kriterien (Modell „Kopfnote“).

Auf Verlangen des Auszubildenden ist die schriftliche Bewertung auszuhändigen.

- **„Ordnung“:**
 - Ordnung, Sauberkeit am Arbeitsplatz
 - Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit
 - termingerechte Führung des Berichtsheftes
- **„Fleiß“:**
 - Einsatz- u. Verantwortungsbereitschaft
 - übertragene Aufgaben gut und termingerecht erfüllen
- **„Mitarbeit“:**
 - ausdauerndes und konzentriertes Arbeiten
 - selbstständiges Arbeiten
 - Teamfähigkeit
- **„Betragen“:**
 - Höflichkeit, Freundlichkeit beim Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden
 - Fähigkeit zu Kritik und Selbstkritik sowie Konfliktbewältigung
 - Toleranzfähigkeit
- **„Gesamtverhalten“**

2. Ausbildungsjahr

- Notendurchschnitt aus den Ergebnissen der Zwischenprüfung

3. Ausbildungsjahr

- Notendurchschnitt aus den Ergebnissen der Abschlussprüfung